RATGEBER

AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige



Urs N. Kaufmann alv-Sekretär

Geht ein Lehrer mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz vor dem 65. Altersjahr oder eine Lehrerin vor dem 64. Altersjahr in Pension oder bezieht eine Lehrperson kein oder nur ein geringes Erwerbseinkommen, so stellt sich die Frage, ob sie als Nichterwerbstätige Beiträge an die AHV/IV/EO entrichten müsse. Grundsätzlich haben nur Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer Anspruch auf eine Vollrente der AHV oder IV. Es ist deshalb besonders wichtig, dass die Beitragspflicht auch für jene Jahre erfüllt wird, in denen keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Dies gilt insbesondere auch für Invalide und vorzeitig Pensionierte. Es ist Sache der Versicherten, sich um die Beitragspflicht zu kümmern.

Die Pension ist kein Arbeitseinkommen, sondern ein sogenanntes Renteneinkommen, auf dem kein direkter AHV-Beitrag erhoben wird. Massgebend für die Beitragsbemessung sind das Vermögen und das mit zwanzig vervielfachte Renteneinkommen (Renten und Pensionen aller Art, jedoch ohne AHV/IV-Renten und IV-

Taggelder). Der Mindestbeitrag ist 445 Franken pro Jahr. Er wird angewandt bei einem Vermögen von unter 300 000 Franken (das mit zwanzig vervielfachte jährliche Renteneinkommen eingerechnet). Ab 300 000 Franken beträgt der Satz 505 Franken pro Jahr. Für je weitere 50 000 Franken steigt der Jahresbeitrag um 101 Franken an.

Bei einem jährlichen Renteneinkommen von 35 000 Franken sowie einem angenommenen Vermögen von 100 000 Franken berechnet sich der Jahresbeitrag einer ledigen Person an die AHV wie folgt:

Renteneinkommen

35 000 Franken \times 20 Fr. 700 000.— Vermögen Fr. 100 000.— Für den Beitrag massgebend Fr. 800 000.— Jahresbeitrag an die AHV Fr. 1515.—

Je nach Einkommen kommt im Jahr der Pensionierung eine Mischrechnung zur Anwendung. Wenn nämlich die Beiträge (10,1 Prozent) aus dem Arbeitseinkommen im Pensionierungsjahr weniger als die Hälfte des Beitrages als Nichterwerbstätiger ausmachen, so gilt der Versicherte formell als nicht erwerbstätig. Er hat deshalb den Beitrag wie oben beschrieben als Nichterwerbstätiger zu entrichten, hingegen werden ihm die als Erwerbstätiger geleisteten Beiträge auf Gesuch hin in Abzug gebracht. Betragen die Beiträge aus dem Arbeitseinkommen im Pensionierungsjahr mehr als die Hälfte der Beiträge für Nichterwerbstätige, so gilt der Versi-

cherte als erwerbstätig und er hat erst ab Beginn des darauffolgenden Jahres seine Beiträge als Nichterwerbstätiger zu entrichten. Die meisten Lehrpersonen, die Ende Schuljahr auf 1. August hin in Pension gehen, werden im Pensionierungsjahr keine zusätzlichen Beiträge für Nichterwerbstätige zu entrichten haben, sondern erst im darauffolgenden Kalenderjahr. Nichterwerbstätige müssen keine eigenen Beiträge bezahlen, wenn ihre Ehefrau oder ihr Ehemann im Sinne der AHV erwerbstätig ist und mindestens Beiträge in der Höhe von 890 Franken entrichtet. Wenn Sie genauer informiert sein wollen, so konsultieren Sie das AHV-Merkblatt 2.03. Es kann bei der Ausgleichskasse oder der AHV/IV-Zweigstelle in Ihrer Gemeinde bezogen werden. Es ist auch auf dem Internet unter www.ahv.ch oder www. ahv-iv.info verfügbar. Über Ihre persönliche Situation erteilt Ihnen die AHV-Ausgleichskasse SVA Aargau, Kyburgerstr. 15, 5001 Aarau, Auskunft.

Urs N. Kaufmann, alv-Sekretär

